

09.32 Version 10.22

Seite 1

Ressort: Korbball

1 GRUNDLAGEN

- Statuten des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- Statuten des Thurgauer Turnverbandes (TGTV)
- Korbballregeln des STV, Aktuelle Ausgabe

ZUSTÄNDIGKEIT 2

2.1 Sinn und Zweck des Reglements

Das Reglement für die Thurgauer Meisterschaft im Korbball Halle Damen (TGM KB H Damen) bildet die Grundlage für die Organisation und Durchführung der TGM KB H Damen im TGTV.

2.2 **Organe**

2.2.1 Abteilung Spielbetrieb

Die Abteilung Spielbetrieb bestimmt das Ressort Korbball (REKO) als verantwortliches Organ für die Organisation und Durchführung der TGM KB H Damen.

Die TGM KB H Damen steht unter der Aufsicht der Abteilung Spielbetrieb.

2.2.2 Ressort Korbball

Das REKO ist für die Organisation und Durchführung der TGM KB H Damen verantwortlich. Zu diesem Zweck bestimmt das REKO die jeweilige Wettkampfleitung.

2.2.3 Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung besteht aus der Meisterschaftsverantwortlichen (Mitglied REKO) und den Ligaverantwortlichen. Sie überwacht und leitet den Spielbetrieb an den einzelnen Spieltagen.

2.2.4 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern des REKO zusammen. Die Mitglieder werden durch den Präsidenten des REKO bestimmt.

2.2.5 Rekurskommission Korbball

Die Rekurskommission Korbball setzt sich aus drei Vorstandsmitgliedern der Abteilung Spielbetrieb zusammen. Sie behandelt angefochtene Entscheide des Schiedsgerichts und des REKO. Bei Entscheidungsunfähigkeit aufgrund von Befangenheit oder Abwesenheit wählt die Abteilung Spielbetrieb Ersatzmitglieder.

2.2.6 Ausbildungschef Schiedsrichter

Der Ausbildungschef Schiedsrichter ist verantwortlich für die Schiedsrichterinstruktionen und die Regelinterpretationen im TGTV. Das dafür benötigte Ausbildungsteam wird durch ihn zusammengestellt.

2.2.7 Mannschaftsführerinnensitzung

Vor Beginn der TGM KB H Damen wird nach Bedarf durch das REKO eine Mannschaftsführerinnensitzung durchgeführt.

Jeder Verein muss pro Liga durch mindestens 1 Person vertreten sein. Die Mannschaftsführerinnensitzung hat Antragsrecht an das REKO.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Muta- tion:	Ersetzt:	Version	01.14
Ressort Korbball	18.09.2022	01.10.2022	Abteilung Spielbetrieb	01.10.2022	Von	Ressort Korbball		
					Grund	Neuregelung U21		



09.32

Version **10.22**

Seite 2

Abteilung: Spielbetrieb

- '

3 DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

3.1 Bestimmung der Durchführungsorte und Spieldaten

Die Wahl der Durchführungsorte und der Organisatoren sowie die Bestimmung der Spieldaten erfolgt an der Mannschaftsführerinnensitzung.

Die Spieldaten werden dem Vorstand TGTV vor der Publikation wegen allfälligen Terminüberschneidungen zur Bestätigung vorgelegt.

Ressort: Korbball

Die Anforderungen an die Organisatoren werden im "Pflichtenheft für Veranstalter von Korbballrunden" geregelt. Das REKO prüft, ob die gemeldeten Organisatoren die Bedingungen gemäss Pflichtenheft erfüllen können.

3.2 Modus

3.2.1 Anzahl Ligen

Der Spielmodus und die Anzahl Ligen werden an der Mannschaftsführerinnensitzung vereinbart und sind abhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.

- 3.2.2 In der 1. und 2. Liga wird eine Vor- und Rückrunde gespielt.
- 3.2.3 In der 3. und 4. Liga spielen die verbleibenden Mannschaften nach dem durch das REKO festgelegtem Modus.

3.3 Spielplanänderung

Die Wettkampfleitung ist berechtigt, in Ausnahmefällen Änderungen gegenüber dem offiziellen Spielplan vorzunehmen. Sie entscheidet endgültig.

3.4 Neuansetzung von Spielen

Für die Festsetzung von Ort und Zeit für einzelne Spiele, die wiederholt oder aus anderen Gründen nicht nach Spielplan gespielt werden können, ist die Wettkampfleitung zuständig.

Sie entscheidet endgültig nach Anhörung der betroffenen Mannschaften.

4 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

4.1 Verbandszugehörigkeit

Es sind alle Vereine des STV sowie der Partnerverbände (SATUS oder SUS) innerhalb der Kantonsgrenze oder aus jenen Kantonen, in denen keine Korbballmeisterschaft organisiert wird, teilnahmeberechtigt.

4.2 Vereinszugehörigkeit

Die Spielerinnen einer Mannschaft sind in der laufenden TGM KB H Damen nur für einen Verein resp. eine Korbballgemeinschaft spielberechtigt. Sie müssen Mitglied dieses Vereins resp. dieser Korbballgemeinschaft sein.

4.3 Teilnahmebeschränkung

Pro Verein oder Korbballgemeinschaft und Liga sind höchstens zwei Mannschaften teilnahmeberechtigt. Ausnahme bildet die unterste Liga.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Muta- tion:	Ersetzt:	Version	01.14
Ressort Korbball	18.09.2022	01.10.2022	Abteilung Spielbetrieb	01.10.2022	Von	Ressort Korbball		
					Grund	Neuregelung U21		



09.32

Version **10.22**

Seite 3

Abteilung: Spielbetrieb

Ressort: Korbball

4.4 Meldung

Die Mannschaften haben ihre Teilnahme oder ihren Teilnahmeverzicht innerhalb der angesetzten Anmeldefrist schriftlich zu bestätigen.

Anträge betreffend Verschiebung von Spielen müssen schriftlich und begründet mit der Anmeldung zur TGM KB H Damen eingereicht werden. Das REKO entscheidet endgültig über eingegangene Verschiebungsanträge.

Zu spät eingereichte Meldungen und Verschiebungsgesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.5 Schiedsrichtermeldung

Alle Mannschaften stellen mindestens einen brevetierten KB Schiedsrichter. Ohne einen solchen ist die Mannschaft im Grundsatz nicht spielberechtigt.

Die Anzahl Einsätze pro Mannschaft werden durch das REKO festgelegt.

Vereine und Korbballgemeinschaften die zum ersten Mal an der TGM KB H Damen teilnehmen, müssen in den ersten zwei Jahren keinen Schiedsrichter stellen.

Mannschaften, welche noch keinen brevetierten Schiedsrichter haben, sind verpflichtet Vereinsmitglieder an die Schiedsrichterausbildung des REKO zu schicken.

Fehlbare Mannschaften werden nach Punkt 4.5 und 4.6 im Reglement "04.01 Administrative Massnahmen und Bussen" gebüsst.

4.6 Fusionen / Namensänderungen

Vereins- oder Mannschaftsfusionen sowie Namensänderungen müssen vor Meldeschluss zur TGM KB H Damen schriftlich dem REKO mitgeteilt werden. Während der laufenden Betriebes sind Fusionen und/oder Namensänderungen nicht erlaubt.

Das REKO entscheidet über die Ligazugehörigkeit.

5 SPIELBERECHTIGUNG

5.1 Spielberechtigung

Pro Spieltag und Mannschaft sind 10 Spielerinnen spielberechtigt.

An einem Spieltag darf eine Spielerin nur in einer Mannschaft mitspielen.

5.2 Spielerinnenqualifikation

5.2.1 Grundsatz

Nach einem absolvierten Spiel ist die Spielerin für diese Mannschaft qualifiziert. Nach einem Spiel in einer höheren Liga ist die Spielerin neu nur für die Mannschaft der höheren Liga qualifiziert. Bei einem Wechsel innerhalb der gleichen Liga bleibt die Spielerin für die bisherige Mannschaft qualifiziert.

5.2.2 Einsatz von Spielerinnen, die in einer höheren Liga qualifiziert sind

Höchstens drei Spielerinnen (Juniorinnen), die in einer höheren Liga qualifiziert sind, dürfen pro Mannschaft und Spieltag eingesetzt werden.

Hat ein Verein resp. Korbballgemeinschaft mehrere Mannschaften in der gleichen Liga, dürfen pro Mannschaft und Spieltag höchstens drei Spielerinnen (Juniorinnen), für eine andere Mannschaft der gleichen Liga eingesetzt werden.

5.2.3 Definition Juniorin

Eine Spielerin gilt bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (Jahrgang) bei Meisterschaftsbeginn als Juniorin. Angefangene Meisterschaften können durch die Spielerin beendet werden.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Muta- tion:	Ersetzt:	Version	01.14
Ressort Korbball	18.09.2022	01.10.2022	Abteilung Spielbetrieb	01.10.2022	Von	Ressort Korbball		
					Grund	Neuregelung U21		



09.32

Version **10.22**

Seite 4

Abteilung: Spielbetrieb

Ressort: Korbball

5.3 Spielerinnenkontrolle

Die Spielerinnen müssen sich jederzeit ausweisen können (Mitgliederkarte STV oder Mitgliederkarte Partnerverband und amtlicher Ausweis).

5.4 Spielerinnenliste

Die Mannschaften haben vor Beginn der TGM KB H Damen bzw. bis zur angesetzten Frist die komplett ausgefüllte und unterschriebene Spielerinnenliste bei der Wettkampfleitung einzureichen.

Nachmeldungen können jederzeit bei der Wettkampfleitung vorgenommen werden. Die Spielerinnen sind aber erst spielberechtigt, wenn sie auf der Spielerinnenliste (Unterschrift zwingend) aufgeführt sind.

Vor jeder Spielrunde müssen die Mannschaftsführerinnen alle Spielerinnen auf der Spielerinnenliste kennzeichnen, welche an diesem Spieltag zum Einsatz kommen.

Die Spielerinnenliste ist dem Schiedsrichter vor dem ersten Spiel unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.

5.5 Sanktionen

Bei Verstössen gegen die Regeln 5.1, 5.2 und 5.4 gehen die betroffenen Spiele Forfait (Korbballregeln STV Art. 22) verloren und die fehlbaren Mannschaften werden gemäss Reglement "04.01 Administrative Massnahmen und Bussen" gebüsst.

6 BEKLEIDUNG

6.1 Mannschaften

6.1.1 Spielbekleidung

Die Mannschaften haben in einer einheitlichen Spielbekleidung anzutreten. Sie besteht aus einem Sport-Shirt, kurzer Hose sowie Turnschuhen.

6.1.2 Nummerierung

In allen Ligen müssen die Sport-Shirts mit Rückennummern versehen sein.

6.1.3 Ersatzoberteile

Für den Fall, dass bei einem Spiel beide Mannschaften eine ähnliche Sportbekleidung tragen, muss jede Mannschaft ein andersfarbiges Oberteil mit Rückennummer besitzen.

In diesem Fall hat die erstgenannte Mannschaft im Spielplan die Wahl des Oberteils.

6.1.4 Werbung und Beschriftung

Auf der Sportbekleidung sind erlaubt:

Auf dem Sport-Shirt, den kurzen Hosen und den Socken darf für mehrere Sponsoren Werbung gemacht werden.

Auf dem Sport-Shirt ist die maximal zulässige Werbefläche des jeweiligen Sponsors auf 480 cm² (Aussenmasse) begrenzt. Die in dieser Fläche integrierten Texte dürfen eine maximale Schriftgrösse von 8 cm nicht überschreiten.

Die Werbung darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer oder moralischer Art sein.

Verboten ist Werbung für alkoholische Produkte, Tabakwaren, Medikamente und Waren mit anstössigem Charakter.

Die vorgeschriebene Nummerierung darf durch die Werbefläche nicht tangiert werden.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Muta- tion:	Ersetzt:	Version	01.14
Ressort Korbball	18.09.2022	01.10.2022	Abteilung Spielbetrieb	01.10.2022	Von	Ressort Korbball		
					Grund	Neuregelung U21		



09.32

Version **10.22**

Seite 5

Abteilung: Spielbetrieb

Ressort: Korbball

6.2 Schiedsrichter

Die Spielbekleidung der Schiedsrichter ist schwarz oder hat sich von derjenigen der Mannschaften deutlich zu unterscheiden. Sie tragen eine offizielle Schiedsrichterbekleidung.

6.3 Einhaltung der Bekleidungsvorschriften

Die Kontrolle obliegt der Wettkampfleitung.

Verstösse gegen die Bekleidungsvorschriften werden gemäss Reglement "04.01 Administrative Massnahmen und Bussen" geahndet.

7 ANLAGEN UND GERÄTE

7.1 Beschaffenheit der Hallen

Die Spiele werden in der Halle durchgeführt. Es ist darauf zu achten, dass die Halleneinrichtungen die Gesundheit der Spieler nicht gefährdet.

7.2 Anforderungen an den Organisator

Der Organisator stellt gemäss dem "Pflichtenheft für Veranstalter von Korbballrunden" die nötige Infrastruktur und eine Verpflegungsmöglichkeit bereit.

8 SPIELREGELN

8.1 Regelwerk

Die TGM KB H Damen wird nach den gültigen Korbballregeln des STV ausgetragen.

8.2 Spielzeit

Die Spielzeit ist vom Spielmodus abhängig und wird an der Mannschaftsführerinnensitzung vereinbart.

8.3 Schiedsrichter

Das REKO bietet die Schiedsrichter auf. Diese müssen die obligatorischen Weiterbildungskurse für Schiedsrichter besucht haben.

8.4 Linienrichter

Die beiden abtretenden Mannschaften stellen wenn nötig für das folgende Spiel auf dem zugewiesenen Platz je einen Linienrichter mit entsprechenden Regelkenntnissen.

Die Wettkampfleitung kann für bestimmte Spiele Linienrichter bestimmen.

Für die ersten Spiele einer Runde stellen die Mannschaften der nachfolgenden Spiele auf dem entsprechenden Platz die Linienrichter.

9 BEWERTUNG

9.1 Punktzahl

Die Wertung eines Spiels erfolgt gemäss den gültigen Korbballregeln des STV.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Muta- tion:	Ersetzt:	Version	01.14
Ressort Korbball	18.09.2022	01.10.2022	Abteilung Spielbetrieb	01.10.2022	Von	Ressort Korbball		
					Grund	Neuregelung U21		



09.32

Version 10.22

Seite 6

Abteilung: Spielbetrieb

Ressort: Korbball

Rangierung bei Punktgleichheit 9.2

Sind nach Abschluss der TGM KB H Damen bzw. der Qualifikationsrunden zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, so entscheidet folgende Regelung über die Rangfolge:

- Punktzahl aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften
- Korbdifferenz aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften b)
- Bessere Zahl der erzielten Körbe aus den direkten Begegnungen der betroffenen Mannschaften c)
- d) Korbdifferenz aus der ganzen Meisterschaft
- Bessere Zahl der erzielten Körbe aus der ganzen Meisterschaft
- f) Strafwurfwerfen

Kann eine Mannschaft gemäss Absatz a-c von den anderen nach oben oder unten abgetrennt werden, so ist mit den verbleibenden Mannschaften wieder bei Absatz a zu beginnen. Ebenso ist die Abtrennung mehrerer Mannschaften möglich.

9.3 Strafwurfwerfen

Das Strafwurfwerfen wird am letzten Spieltag, im Anschluss an das letzte Spiel ausgetragen. Es dürfen sich nur Spielerinnen beteiligen, die mindestens ein Spiel in der laufenden TGM KB H Damen gespielt haben und für diese Mannschaft noch spielberechtigt sind. Die Spielerinnen haben in der vorschriftsgemässen Spielbekleidung anzutreten.

- Fünf verschiedene Spielerinnen pro Mannschaft absolvieren abwechslungsweise je einen Strafwurf nach den gültigen Korbballregeln des STV
- Bei Gleichstand nach dem ersten Durchgang wird das Strafwurfwerfen gemäss Absatz a wiederholt
- Wenn bis dahin noch keine Entscheidung gefallen ist, wirft nur noch je eine Spielerin der Mannschaften, bis eine Entscheidung gefallen ist

Die Reihenfolge der Mannschaften wird vor jedem Durchgang (a-c) neu ausgelost.

Mannschaften, die nicht rechtzeitig zum Strafwurfwerfen antreten, werden in den letzten Rang der Entscheidungsgruppe eingeteilt.

9.4 **Forfait**

Betreffend Forfait gelten die gültigen Korbballregeln des STV.

Bei begründetem Fernbleiben einer Mannschaft zu einem Spiel entscheidet das Schiedsgericht über die Akzeptanz der Begründung.

9.5 Nichtantreten einer Mannschaft

Für Mannschaften, die einem ganzen Spieltag ohne begründete und akzeptierte Entschuldigung fernbleiben, wird die ganze Vor- oder Rückrunde Forfait gewertet. Im Wiederholungsfalle wird die Mannschaft disqualifiziert.

Spiele, die noch nicht gespielt sind, jedoch Forfait gewertet werden, sind nicht mehr auszutragen.

9.6 Rangierung bei Disqualifikation oder Rückzug

Zieht sich eine Mannschaft nach dem Anmeldeschluss zurück, wird sie disqualifiziert, in der Rangliste nicht mehr geführt und mit einer Busse bestraft. Hat ein Verein mehrere Mannschaften, muss er die Mannschaft in der tiefsten Liga zurückziehen.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Muta- tion:	Ersetzt:	Version	01.14
Ressort Korbball	18.09.2022	01.10.2022	Abteilung Spielbetrieb	01.10.2022	Von	Ressort Korbball		
					Grund	Neuregelung U21		



09.32

Version **10.22**

Seite 7

Abteilung: Spielbetrieb

, istolialigi opioisotilo

9.7 Rangliste

Die Ranglisten werden durch die Wettkampfleitung erstellt und auf der Homepage veröffentlicht.

Ressort: Korbball

10 AUF- UND ABSTIEG

10.1 1. Liga

Die zwei letztplatzierten Mannschaften steigen in die 2. Liga ab.

10.2 2. und 3. Liga

Die zwei erstplatzierten Mannschaften steigen in die nächsthöhere Liga auf. Die zwei letztplatzierten Mannschaften steigen ab.

10.3 Rückzug einer Mannschaft / Disqualifikation

Mannschaften, die disqualifiziert werden oder freiwillig eine oder mehrere TGM KB H Damen aussetzen, müssen in die unterste Liga absteigen bzw. in der untersten Liga wieder einsteigen.

11 AUSZEICHNUNGEN

Der Sieger der 1. Liga ist Thurgauer Meister und erhält einen Wanderpokal. Die Pflege, allfällige Reparaturen, die Reinigung und Gravur gehen zu Lasten der Gewinner. Nach drei Titeln nacheinander oder nach fünf insgesamt geht der Wanderpokal endgültig in den Besitz dieser Mannschaft über. Der endgültige Besitzer des Pokals stellt einen neuen ebenbürtigen Pokal zur Verfügung.

Die ersten drei Mannschaften jeder Liga erhalten Medaillen oder Naturalpreise. Die Art der Preise wird in Absprache mit den teilnehmenden Mannschaften an der Mannschaftsführerinnensitzung bestimmt.

12 FINANZEN

12.1 Startgeld

Das Startgeld legt das REKO nach Beendigung der Meisterschaft fest. Die Meisterschaftsabrechnung enthält alle Ausgaben (Hallenmieten, Schiedsrichterentschädigungen und weitere Ausgaben) und wird auf die teilnehmenden Mannschaften verteilt. Die Ausgaben sowie das Startgeld der Vereine werden über das Startgeldkonto abgerechnet. Den Mannschaften wird die komplette Abrechnung zur Einsicht und Kontrolle vorgelegt.

12.2 Gebühren, Bussen und Strafen

Die im Reglement "04.01 Administrative Massnahmen und Bussen", aufgeführten Gebühren, Bussen und Strafen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Wettkampfvorschriften.

13 VERSICHERUNGEN

Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Teilnehmerinnen sind gemäss Reglement bei der SVK des STV gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Muta- tion:	Ersetzt:	Version	01.14
Ressort Korbball	18.09.2022	01.10.2022	Abteilung Spielbetrieb	01.10.2022	Von	Ressort Korbball		
					Grund	Neuregelung U21		



09.32

Version 10.22

Seite 8

Abteilung: Spielbetrieb

Ressort: Korbball

RECHTSBELEHRUNG 14

14.1 Proteste / Rekurse

14.1.1 Zeitpunkt / Form

Proteste, die als solche beim Schiedsrichter angemeldet wurden, sind spätestens 30 Minuten nach Spielende des letzten Spieles des entsprechenden Spieltages durch den Mannschaftsführer bei der Wettkampfleitung schriftlich einzureichen. Die Protestgebühr gemäss Reglement "04.01 Administrative Massnahmen und Bussen" wird vom Startgeldkonto abgezogen. Wird ein Protest in der angesetzten Frist nicht bestätigt, wird dieser als nichtig angesehen.

Proteste sind nur zulässig gemäss den gültigen Korbballregeln des STV.

14.1.2 Zulassung

Die Einreichung eines Protestes wegen nicht spielberechtigten Spielerinnen steht auch Mannschaften zu, die nicht direkt am Spiel beteiligt waren. Die Fristen und die Protestgebühr sind gleich wie unter Punkt 14.1.1 erwähnt. Weitere Protestmöglichkeiten stehen diesen Mannschaften nicht zu.

14.1.3 Entscheid

Proteste und Anträge von Schiedsrichtern werden von der Wettkampfleitung aufgenommen und innert 2 Tagen an den Präsidenten des REKO weitergeleitet. Der Entscheid wird vom Schiedsgericht innert 14 Tagen unter Anhörung der betroffenen Parteien (Mannschaftsführerinnen zur Information) gefällt. Die Entscheide sind allen Parteien, Schiedsrichter und Mannschaftsführerinnen mitzuteilen.

14.1.4 Rekursmöglichkeit

Gegen Entscheide der Wettkampfleitung kann innerhalb von 2 Arbeitstagen beim REKO (Präsident) schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Rekurse gegen Entscheide des REKO oder des Schiedsgerichts sind an die Abteilung Spielbetrieb (Präsident) innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich einzureichen.

Der Rekurs muss innerhalb von 30 Arbeitstagen behandelt werden.

Die Rekursgebühr gemäss Reglement "04.01 Administrative Massnahmen und Bussen", wird vom Startgeldkonto des entsprechenden Vereins abgezogen.

14.1.5 Rekursinstanz

Die Rekurskommission Korbball fällt den Entscheid nach Anhören der Parteien. Sie ist nicht an das Urteil der Vorinstanz gebunden. Der gefällte Entscheid wird den Parteien und der Abteilung Spielbetrieb schriftlich mitgeteilt. Die Verhandlung der Rekurskommission ist nicht öffentlich.

Der Entscheid ist endgültig.

14.1.6 Rückzahlung Gebühren

Bei Gutheissung eines Protests oder eines Rekurses wird die Protest- respektive die Rekursgebühr dem Startgeldkonto gutgeschrieben. Bei Ablehnung verfallen die Gebühren.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Muta- tion:	Ersetzt:	Version	01.14
Ressort Korbball	18.09.2022	01.10.2022	Abteilung Spielbetrieb	01.10.2022	Von	Ressort Korbball		
					Grund	Neuregelung U21		



09.32

Version **10.22**

Seite 9

Abteilung: Spielbetrieb

Ressort: Korbball

14.2 Massnahmen / Strafen

14.2.1 Strafen

Das Schiedsgericht, das REKO und die Rekurskommission Korbball können folgende Strafen aussprechen:

- Ermahnung / Verweis
- Busse und Spielsperre
- Punkteabzug
- Forfaiterklärung
- Disqualifikation

14.2.2 Bussen und Spielsperren

Die erwähnten Strafen werden für Vergehen gemäss Reglement "04.01 Administrative Massnahmen und Bussen" durch das Schiedsgericht, das REKO oder die Rekurskommission Korbball ausgesprochen.

14.2.3 Punkteabzug

Das Schiedsgericht, das REKO oder die Rekurskommission Korbball können bei unsportlichem Verhalten ganzer Mannschaften Punkte gemäss Reglement "04.01 Administrative Massnahmen und Bussen" abziehen. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen.

14.2.4 Forfait

Das Schiedsgericht, das REKO oder die Rekurskommission Korbball können ergänzend zu den gültigen Korbballregeln des STV für die folgenden Vergehen Forfaitresultate aussprechen:

- Antreten von Mannschaften mit nicht qualifizierten Spielerinnen
- Mannschaften, die zur vorgeschriebenen Zeit nicht spielbereit sind
- Fernbleiben von Mannschaften an ganzen Spieltagen

Zu Forfaitresultaten werden zusätzlich Bussen / Strafen gemäss Reglement "04.01 Administrative Massnahmen und Bussen" ausgesprochen, sowie die vorgesehenen Massnahmen ergriffen.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Ergänzungen und Anpassungen

Alle in diesen Wettkampfvorschriften nicht geregelten Fälle werden durch das REKO entschieden.

Während einer laufenden Meisterschaft darf dieses Reglement nicht geändert werden.

Reglementanpassungen werden im "Splitter" publiziert.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Muta- tion:	Ersetzt:	Version	01.14
Ressort Korbball	18.09.2022	01.10.2022	Abteilung Spielbetrieb	01.10.2022	Von	Ressort Korbball		
					Grund	Neuregelung U21		